

Anlage II zur Denkschrift

Verwaltungsvereinbarung
 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
 und dem Minister für Landesverteidigung des Königreichs Belgien
 über die Benutzung des Truppenübungsplatzes Vogelsang
 sowie von Standortübungsplätzen, Standortschießanlagen,
 Standortsprenganlagen und Pionierübungsanlagen,
 die den belgischen Streitkräften
 gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut
 zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind

Der Bundesminister der Verteidigung
 der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Landesverteidigung
 des Königreichs Belgien

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2^{ter} ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung des den belgischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Truppenübungsplatzes (TrÜbPI) Vogelsang sowie weiterer in der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführter Standortübungsplätze, Standortschießanlagen, Standortsprenganlagen und Pionierübungsanlagen, im folgenden Standortübungseinrichtungen (StÜbEinr) genannt. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

Artikel 2

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 und 53A ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die belgischen Streitkräfte das Recht, auf dem TrÜbPI Vogelsang und den StÜbEinr nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

Artikel 3

1. a) Die Bundeswehr setzt auf dem TrÜbPI Vogelsang einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV; Officier allemand de liaison) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPI bei der Verwaltung des TrÜbPI in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung (Anlage 2) vereinbart ist. Die belgischen Streitkräfte gewähren dem DMV auf dem TrÜbPI Vogelsang die erforderliche Unterbringung und Unterstützung.
- b) Bei der Verwaltung der StÜbEinr wird der deutsche Kommandeur im Verteidigungsbezirk (Kdr VB) oder der von diesem bestimmte Standortälteste (StOÄ) als Deutscher Militärischer Vertreter (Officier allemand de liaison) in beratender Funktion durch den Kommandanten der Standort-

übungseinrichtungen in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung (Anlage 3) vereinbart ist.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 nimmt der deutsche Vertreter der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstaben a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 ZA/NTS seine Aufgaben wahr.
3. Die nachfolgenden Abkommen bleiben unberührt:
 - Verwaltungsabkommen über die Bildung beratender deutsch-belgischer Ausschüsse zur Wahrung der beiderseitigen Interessen bei der Verwaltung der von den belgischen Streitkräften benutzten Übungsplätze vom 15. Juni 1968,
 - deutsch-belgisches Verwaltungsabkommen über die Bildung gemeinsamer mit dem Vorschlag von Maßnahmen zur Gewährleistung der Äußeren und Inneren Sicherheit der von den belgischen Streitkräften benutzten Anlagen beauftragter Ausschüsse vom 7. März 1972,
 - Vereinbarung über den Abschluß von Überlassungsvereinbarungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA/NTS) bei Übungsplätzen/Flugplätzen vom 6. Dezember 1990.
4. Auf dem TrÜbPI Vogelsang sowie bei Beflaggung auf den StÜbEinr wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

Artikel 4

1. Für das Schießen („Live Firing“) mit Artillerie und großkalibrigen Waffen ab 20 mm sowie das Schießen aus Hubschraubern gilt:
 - a) An Sonntagen und den in der Anlage 4 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen ist das Schießen nicht gestattet.
 - b) An den Wochentagen Montag bis Freitag dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind spätestens bis 16.00 Uhr zu beenden.
 - c) An Samstagen soll ein Schießvorhaben die Ausnahme sein, es darf nicht vor 8.00 Uhr beginnen und ist spätestens bis 14.00 Uhr zu beenden.
 - d) Nachtschießen werden höchstens 3mal wöchentlich in der Zeit von Montag bis Donnerstag durchgeführt. Es beginnt frühestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang und ist im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) spätestens um 24.00 Uhr und im Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.) spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.
 - e) In begründeten Fällen ist der Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte in Deutschland berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den

vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Schießzeiten sind den örtlichen Behörden rechtzeitig bekanntzumachen.

- f) Die belgischen Streitkräfte werden eine Reduzierung der festgelegten Schießzeiten vornehmen, sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder in nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten.
2. Taktische Übungen und Schießen mit Handfeuerwaffen unter 20 mm sind auch während der Zeiten möglich, in denen das Schießen gemäß Absatz 1 nicht gestattet ist. Zur Verringerung von Lärmimmissionen gilt dies jedoch nur in ausreichender Entfernung von Ortschaften, wie dies in der Benutzungsordnung für den TrÜbPI Vogelsang und den StOÜbEinr festgelegt ist. An stillen Feiertagen (vergleiche Anlage 4 Abschnitt 2) darf vom TrÜbPI Vogelsang und von den StOÜbEinr keine Schießlärmission ausgehen.

Artikel 5

1. Die belgischen Streitkräfte halten die für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen und Vorschriften für die Äußere Sicherheit beim Schießen ein und gewährleisten die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb des TrÜbPI Vogelsang und der StOÜbEinr keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen; ausgenommen sind festgelegte Zielgebiete (impact areas).
2. Die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 44/10 „Schießsicherheit“ findet Anwendung, die in deutscher, englischer und französischer Fassung den belgischen Streitkräften vorliegt. Die belgischen Streitkräfte werden am Änderungsdienst der ZDv 44/10 beteiligt. Für Munitionsarten und Waffen, die in der ZDv 44/10 nicht berücksichtigt sind, werden gesonderte Sicherheitsbestimmungen zwischen den zuständigen belgischen Behörden und dem Heeresamt in Köln festgelegt.
3. Auf den StOÜbEinr dürfen die Waffen und Munitionsarten eingesetzt werden, deren Gefahrenbereiche in der Ebene die Platzgrenze und deren Höhe des gefährdeten Luftraumes 150 m nicht überschreiten. Weitergehende Einschränkungen (z. B. in Tieffluggebieten 75 m) erläßt das zuständige Wehrbereichskommando (Abteilung G 3-TSichh).
4. Für die Innere Sicherheit sind die belgischen Streitkräfte selbst verantwortlich.

Artikel 6

1. Die belgischen Streitkräfte werden bei der Nutzung des TrÜbPI Vogelsang und der StOÜbEinr, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, nach dem Stand der Technik unvermeidbare Belastungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Auf die Errichtung und den Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen und von Schießplätzen (Ranges) auf dem TrÜbPI Vogelsang und den StOÜbEinr sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlagen finden nach Maßgabe der Artikel 53 und 53A ZA/NTS die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) Anwendung. Bestehende Anlagen bedürfen lediglich der Anzeige bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Der Bundes-

minister der Verteidigung kann nach § 60 Abs. 1 BImSchG Ausnahmen von den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

Artikel 7

1. Die Mitbenutzung der StOÜbEinr durch die Bundeswehr wird zwischen den Vertragsparteien in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
2. Gesonderte Mitbenutzungsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossen wurden, gelten fort, soweit sie den Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht entgegenstehen.
3. Die Mitbenutzung des TrÜbPI Vogelsang durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten wird zwischen den Vertragsparteien und diesen Entsendestreitkräften im Rahmen der TrÜbPI-Verteilungskonferenz geregelt. Für die entsprechende Mitbenutzung der StOÜbEinr ist die Anzeige der belgischen Streitkräfte gegenüber dem zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk ausreichend.

Artikel 8

1. Die Nutzung von Randgebieten außerhalb des TrÜbPI Vogelsang für Übungen unterhalb der Brigadeebene ist in einer Tiefe von etwa 10 bis 15 km – mit Ausnahme von Marschbewegungen auf öffentlichen Straßen zwischen dem belgischen TrÜbPI Elsenborn und dem TrÜbPI Vogelsang – wegen der ständigen Belastung für die Anwohner grundsätzlich nicht gestattet. Die Einrichtung von Fernmeldestellen zur Überwachung von Übungen ist hiervon ausgenommen. Diese übungsfreie Zone ist von dem zuständigen Wehrbereichskommando für den TrÜbPI Vogelsang im Einvernehmen mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und den zuständigen belgischen militärischen Behörden festzulegen.
2. Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels 45 Abs. 1 ZA/NTS und der Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe (b) ZA/NTS bleiben unberührt.

Artikel 9

1. Die Benutzung des TrÜbPI Vogelsang sowie der StOÜbEinr durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Abs. 2^{ba} ZA/NTS geregelt. Mindestens 90 Tage vor Beginn des Ausbildungszeitraums hat die Anmeldung beim Heeresamt zu erfolgen, sofern eine Anmeldung nicht zum Zeitpunkt der TrÜbPI-Verteilungskonferenz erfolgte. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die deutschen Behörden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Anmeldung widersprechen. Für nicht vorhersehbare Ausbildungserfordernisse kann die Zustimmung ausnahmsweise auch im Eilverfahren bei den zuständigen deutschen Behörden beantragt werden.
2. Bei nicht ausreichender Kapazität auf dem zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPI Vogelsang besteht die Möglichkeit, bei der TrÜbPI-Verteilungskonferenz den Ausbildungsbedarf für andere TrÜbPI anzumelden.

Artikel 10

1. Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition, welche die äußere Sicherheit betreffen, (z. B. Fehlschuß außerhalb der TrÜbPI-Grenze), ist das Schießen in dem jeweiligen Bereich sofort einzustellen und der DMV und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten die belgischen Streitkräfte und die deutschen Behörden eng zusammen.
2. Bei Verstößen gegen die festgelegten Schießzeiten (Artikel 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung verhindern.

Artikel 11

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert werden.

2. Jede Vertragspartei kann die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Artikel 12

1. Diese Verwaltungsvereinbarung sowie die Anlagen, die Bestandteile dieser Verwaltungsvereinbarung sind, können von

3. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Minister für Landesverteidigung
des Königreichs Belgien

Truppenübungsplätze und Standortübungseinrichtungen	Zuständigkeit gemäß Artikel 3 Abs. 1
I. Truppenübungsplatz (TrÜbPl)	
Vogelsang (einschl. Drover Heide und Mechemich/Strempt)	DMV
II. Standortübungseinrichtungen (StOÜbEinr) (Standortübungsplätze/Standortschießanlagen/ Standortsprenganlagen/Pionierübungsanlagen)	
Arnsberg-Hellefelderhöhe	Kdr VB 34
Soest-Büecke (Möhnesee)	Kdr VB 34
Siegen-Trupbach, einschl. Am Buberger	Kdr VB 34
Troisdorf-Spich (Wahner Heide)	Kdr VB 31
Werl	Kdr VB 34
Köln-Porz (Westhoven)	Kdr VB 31
Lüdenscheid-Heerwiese, einschl. Spielwigge	Kdr VB 34
Marsberg-Essentho (gemietet)	Kdr VB 34
Hersel (Rheininsel)	Kdr VB 31
Brakel-Frohnhausen (gemietet)	Kdr VB 35

Deutscher Militärischer Vertreter für Standortübungseinrichtungen (DMV StOÜbEinr)

Aufgabenbeschreibung

1. Allgemein

Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die TrÜbPl zuständigen militärischen Dienststellen der belgischen Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPl in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält er engen Kontakt zum Kommandanten des TrÜbPl; er unterrichtet diesen – wenn möglich im voraus – über alle dessen Zuständigkeitsbereich berührenden Angelegenheiten.

2. Im einzelnen

Der DMV

- vertritt die auf den TrÜbPl bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber dem Kommandanten des TrÜbPl unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- kann Ansprechpartner und Mittler in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zu den deutschen Behörden und/oder der Truppenübungsplatzkommandantur her;

- ist Mitglied im „Deutsch-/Belgischen Beratenden Ausschuß“, und vertritt dort die Belange der Bundeswehr;
- berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnung für den TrÜbPl Vogelsang Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung des TrÜbPl für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- unterstützt den Kommandanten des TrÜbPl bei der räumlichen Festlegung einer übungsfreien Zone um den TrÜbPl;
- wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- unterrichtet den Kommandanten des TrÜbPl und im Einvernehmen mit ihm auch dessen Stab über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet der Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

Anlage 3

Deutscher Militärischer Vertreter für Standortübungseinrichtungen
(Standortübungsplätze/Standortschießanlagen/ Standortsprenganlagen/Pionierübungsanlagen)
(DMV BE-StOÜbEinr)

Aufgabenbeschreibung

1. Allgemein

- a) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die StOÜbEinr zuständigen militärischen Dienststellen der belgischen Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten der StOÜbEinr in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält er engen Kontakt zum zuständigen belgischen Kommandanten; er unterrichtet diesen – wenn möglich im voraus – über alle dessen Zuständigkeitsbereich berührenden Angelegenheiten.
- b) Der DMV ist grundsätzlich der örtlich zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk (siehe Anlage 1). Er kann seine Aufgaben an den deutschen Standortältesten delegieren.
- c) Der DMV hat seinen Sitz nicht auf den StOÜbEinr.

2. Im einzelnen

Der DMV

- a) vertritt die auf die StOÜbEinr bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den belgischen Streitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;

- b) kann Ansprechpartner und Mittler in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- und Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zu den deutschen Behörden und/oder dem zuständigen belgischen Kommandanten her;
- c) ist Mitglied im „Deutsch-/Belgischen Beratenden Ausschuß“, und vertritt dort die Belange der Bundeswehr;
- d) berät und unterstützt auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die StOÜbEinr Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der Einrichtungen für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- e) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- f) unterrichtet den zuständigen belgischen Kommandanten und im Einvernehmen mit ihm auch dessen Stab über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- g) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

Anlage 4

1. Deutsche Feiertage

Neujahr
Karfreitag
Ostersonnabend*)
Ostersonntag
Ostermontag
Maifeiertag
Himmelfahrt
Pfingstsonntag
Pfingstmontag
Fronleichnam
Tag der Deutschen Einheit
Allerheiligen
Buß- und Bettag
Heiligabend*)
1. Weihnachtsfeiertag
2. Weihnachtsfeiertag

2. Stille Feiertage

Karfreitag
Allerheiligen
Volkstrauertag
Buß- und Bettag
Totensonntag

*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage